ANLAGE NR. 3.108
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET “SALZSTELLE BEI HECKLINGEN“ (EU-CODE: DE 4135-301, LANDESCODE: FFH0102)

§ 1
Gebietsdaten und Geltungsbereich

(1) Das Gebiet liegt im Salzlandkreis in der Gemarkung Hecklingen.

(2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 47 ha.

(3) Das Gebiet umfasst die Salzwiese zwischen Hecklingen und Staßfurt. Im Nordosten grenzt das Gebiet an die stillgelegte Bahntrasse, im Süden an Gräben und im Westen an einen Weg und Graben östlich des Ochsenbergs. Im Nordwesten verläuft die Grenze wie das Naturschutzgebiet Salzstelle bei Hecklingen.

(4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem Naturschutzgebiet „Salzstelle bei Hecklingen“ (NSG0035) und ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Bodeniederung“ (LSG0025ASL).

(5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:

1. Gebietskarte: FFH0102,

2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummer 191.

§ 2
Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

(1) die Erhaltung einer unterhalb des Ochsenberges bei Hecklingen durch Salzauslaugung entstandenen Senkenstruktur mit einem Komplex gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der typischen Salzrasen, Salzwasser führenden Quellen, Quelltümpel, vegetationsfreie Stellen, Quellfluren und Brackröhrichte,

(2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

   1340* Salzwiesen im Binnenland,

   einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Erzfarbener Handläufer (*Dyschirius chalceus*), Erzfarbener Salzstellenläufer (*Pogonus chalceus*), Heller Salzstellenläufer (*Pogonus luridipennis*), Salz-Handläufer (*Dyschirius salinus*), Salzstellen-Rotstirnläufer (*Anisodactylus poeciloides*), Salzstellen-Zwergahlenläufer (*Tachys scutellaris*), Schillernder Salzstellenläufer (*Pogonus iridipennis*), Kurzhaariger Kinnzahn-Schnellläufer (*Dicheirotrichus obsoletus*) und Salzstellen-Buntschnellläufer (*Acupalpus elegans*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

   Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*), Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*).

§ 3
Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

(1) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:

1. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung und ohne Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Grünlandflächen; die Bestimmungen gemäß Kapitel 2 § 7 Absatz 3 Nr. 5 dieser Verordnung sind nicht anzuwenden.